

**Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates
über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 16. September 2009 (ABl. L 286, S. 1)

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. März 2017 (ABl. L 84, S. 3)

in Kraft getreten am 19. April 2017

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION – HABEN FOLGENDE
VERORDNUNG ERLASSEN:

**KAPITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1
Gegenstand**

Diese Verordnung regelt die Produktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die Verwendung, die Rückgewinnung, das Recycling, die Aufarbeitung und die Zerstörung von ozonabbauenden Stoffen, die Übermittlung von Informationen über diese Stoffe sowie die Ein- und Ausfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produkten und Einrichtungen, die solche Stoffe enthalten oder benötigen.

**Artikel 2
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für geregelte Stoffe und neue Stoffe sowie für Produkte und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder benötigen.

**Artikel 3
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Protokoll“ das Montrealer Protokoll von 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, in der zuletzt geänderten und angepassten Form;
2. „Vertragspartei“ jede Vertragspartei des Protokolls;
3. „Nichtvertragsstaat des Protokolls“ im Hinblick auf einen bestimmten geregelten Stoff einen Staat oder eine regionale Organisation der wirtschaftlichen Integration, der bzw. die den für diesen Stoff geltenden Bestimmungen des Protokolls nicht zugestimmt hat;
4. „geregelte Stoffe“ die in Anhang I aufgeführten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere, entweder in Reinform oder in einem Gemisch, ungebraucht, nach Rückgewinnung, Recycling oder Aufarbeitung;
5. „Fluorchlorkohlenwasserstoffe“ die in Gruppe I des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
6. „Halone“ die in Gruppe III des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
7. „Tetrachlorkohlenstoff“ den in Gruppe IV des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoff;
8. „Methylbromid“ den in Gruppe VI des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoff;
9. „teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe“ die in Gruppe VIII des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
10. „neue Stoffe“ die in Anhang II aufgeführten Stoffe, in Reinform oder in einem Gemisch, ungebraucht, nach Rückgewinnung, Recycling oder Aufarbeitung;
11. „Ausgangsstoff“ jeden geregelten oder neuen Stoff, dessen ursprüngliche Zusammensetzung während eines chemischen Umwandlungsprozesses vollständig verändert wird und dessen Emissionen unbedeutend sind;

Chem 1.1.01

12. „Verarbeitungshilfsstoffe“ geregelte Stoffe, die als chemische Verarbeitungshilfsstoffe in einer in Anhang III genannten Anwendung eingesetzt werden;
13. „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die geregelte Stoffe oder neue Stoffe in der Gemeinschaft herstellt;
14. „Produktion“ die Menge der hergestellten geregelten oder neuen Stoffe, einschließlich der beabsichtigt oder unbeabsichtigt als Nebenerzeugnis hergestellten Menge, es sei denn, dieses Nebenerzeugnis wird als Teil des Herstellungsverfahrens oder nach einem dokumentierten Verfahren zerstört, mit dem die Einhaltung dieser Verordnung und der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Abfälle gewährleistet wird. Zurückgewonnene, rezyklierte und aufgearbeitete Mengen oder unbedeutende Mengen, die unvermeidbar in Spuren in Erzeugnissen enthalten sind bzw. bei der Herstellung freigesetzt werden, sind nicht als „Produktion“ zu betrachten;
15. „Ozonabbaupotenzial“ die in den Anhängen I und II genannte Zahl, die die potenzielle Auswirkung eines jeden geregelten Stoffes oder neuen Stoffes auf die Ozonschicht angibt;
16. „berechneter Umfang“ eine Menge, die sich durch Multiplikation der Menge jedes geregelten Stoffes mit dem Ozonabbaupotenzial und durch Addition der Ergebnisse für jede einzelne Gruppe von geregelten Stoffen des Anhangs I ergibt;
17. „industrielle Rationalisierung“ die Übertragung des gesamten oder eines Teils des berechneten Umfangs der Produktion eines Herstellers auf einen anderen, entweder zwischen Vertragsparteien oder innerhalb eines Mitgliedstaats, um die Wirtschaftlichkeit zu verbessern oder auf erwartete Versorgungsmängel aufgrund von Betriebsschließungen zu reagieren;
18. „Einfuhr“ die Verbringung von Stoffen, Produkten und Einrichtungen, die unter diese Verordnung fallen, in das Zollgebiet der Gemeinschaft, soweit das Gebiet von der Ratifizierung des Protokolls durch einen Mitgliedstaat erfasst ist und diese Verordnung Anwendung findet;
19. „Ausfuhr“ die Verbringung von Stoffen, Produkten und Einrichtungen, die unter diese Verordnung fallen und als Gemeinschaftswaren gelten, aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, soweit das Gebiet von der Ratifizierung des Protokolls durch einen Mitgliedstaat erfasst ist und diese Verordnung Anwendung findet, oder die Wiederausfuhr von Stoffen, Produkten und Einrichtungen, die unter diese Verordnung fallen, wenn sie als Nichtgemeinschaftswaren gelten;
20. „Inverkehrbringen“ die entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Zurverfügungstellung an Dritte innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2008. In Bezug auf Produkte und Einrichtungen, die Teil von unbeweglichen Gütern oder von Verkehrsmitteln sind, bezieht sich dies lediglich auf die erstmalige Lieferung oder Zurverfügungstellung innerhalb der Gemeinschaft;
21. „Verwendung“ den Einsatz geregelter Stoffe oder neuer Stoffe zur Herstellung, Instandhaltung oder Wartung (einschließlich der Wiederbefüllung) von Produkten und Einrichtungen oder zu anderen Zwecken;
22. „Wärmepumpe“ ein Gerät oder eine Anlage, das bzw. die Wärme bei einem niedrigen Temperaturniveau aus der Luft, dem Wasser oder der Erde aufnimmt und Wärme abgibt;
23. „Rückgewinnung“ die Sammlung und Lagerung geregelter Stoffe aus Produkten und Einrichtungen oder Behältern während der Instandhaltung oder Wartung oder vor der Entsorgung;
24. „Recycling“ die Wiederverwendung eines zurückgewonnenen geregelten Stoffes im Anschluss an ein grundlegendes Reinigungsverfahren;
25. „Aufarbeitung“ die Bearbeitung eines zurückgewonnenen geregelten Stoffes, damit er unter Berücksichtigung seiner Verwendungszwecke Eigenschaften erreicht, die mit denen eines ungebrauchten Stoffes gleichwertig sind;
26. „Unternehmen“ jede natürliche oder juristische Person, die
 - a) geregelte Stoffe oder neue Stoffe herstellt, rückgewinnt, rezykliert, aufarbeitet, verwendet oder zerstört,
 - b) solche Stoffe einführt,
 - c) solche Stoffe ausführt,
 - d) solche Stoffe in den Verkehr bringt oder
 - e) Kälte- oder Klimaanlage, Wärmepumpen oder Brandschutzsysteme betreibt, die geregelte Stoffe enthalten;
27. „Anwendungen zu Quarantäne-zwecken“ Behandlungen zur Verhütung der Einschleppung, Einnistung oder Verbreitung von Quarantäneschädlingen (einschließlich Krankheiten) oder zu ihrer amtlichen Bekämpfung, wobei der Ausdruck

- „amtliche Bekämpfung“ die von einer nationalen Pflanzen-, Tier- oder Umweltschutzbehörde durchgeführte oder genehmigte Bekämpfung,
 - „Quarantäneschädlinge“ Schädlinge mit potenzieller Bedeutung für die durch sie bedrohten Gebiete, in denen sie noch nicht vorkommen oder in denen sie bereits vorkommen, aber noch nicht weit verbreitet sind, und die amtlich bekämpft werden, bezeichnet;
28. „Behandlungen vor dem Transport“ andere Behandlungen als Anwendungen zu Quarantäneziwecken, die nicht früher als 21 Tage vor der Ausfuhr vorgenommen werden, um den amtlichen Vorschriften des Einfuhrlandes oder den vor dem 7. Dezember 1995 bestehenden amtlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes nachzukommen. Amtliche Vorschriften sind Vorschriften, die von einer nationalen Pflanzen-, Tier-, Umwelt- oder Gesundheitsschutzbehörde oder für die Produktlagerung zuständigen Behörde vorgegeben oder genehmigt werden;
29. „Produkte und Einrichtungen, die geregelte Stoffe benötigen“ Produkte und Einrichtungen, die ohne geregelte Stoffe nicht funktionieren können, mit Ausnahme der Produkte und Einrichtungen, die für die Herstellung, die Verarbeitung, die Rückgewinnung, das Recycling, die Aufarbeitung und die Zerstörung geregelter Stoffe verwendet werden;
30. „ungebrauchte Stoffe“ Stoffe, die noch nicht verwendet worden sind;
31. „Produkte und Einrichtungen“ sämtliche Produkte und Einrichtungen mit Ausnahme von Behältern, die zum Transport oder zur Lagerung geregelter Stoffe verwendet werden.

KAPITEL II VERBOTE

Artikel 4 Produktion geregelter Stoffe

Die Produktion geregelter Stoffe ist verboten.

Artikel 5 Inverkehrbringen und Verwendung geregelter Stoffe

- (1) Das Inverkehrbringen und die Verwendung geregelter Stoffe sind verboten.
- (2) Geregelte Stoffe werden nicht in Einwegbehältern in den Verkehr gebracht, es sei denn zu Labor- und Analyseziwecken gemäß Artikel 10 und Artikel 11 Absatz 2.
- (3) Dieser Artikel gilt nicht für geregelte Stoffe in Produkten und Einrichtungen.

Artikel 6 Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder benötigen

- (1) Das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder benötigen, ist verboten; von diesem Verbot ausgenommen sind Produkte und Einrichtungen, für die die Verwendung geregelter Stoffe gemäß Artikel 10, Artikel 11 Absatz 2 oder Artikel 13 zugelassen ist oder aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 genehmigt worden ist.
- (2) Mit Ausnahme der Verwendungszwecke gemäß Artikel 13 Absatz 1 ist der Einsatz von Brandschutzeinrichtungen und Feuerlöschern mit Halonen verboten und wird eingestellt.

**KAPITEL III
AUSNAHMEN UND ABWEICHUNGEN**

Artikel 7

Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung geregelter Stoffe als Ausgangsstoffe

(1) Abweichend von den Artikeln 4 und 5 können geregelte Stoffe als Ausgangsstoffe hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

(2) Als Ausgangsstoffe hergestellte und in Verkehr gebrachte geregelte Stoffe dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden. Ab dem 1. Juli 2010 sind Behälter mit solchen Stoffen mit einer Kennzeichnung zu versehen, auf der deutlich angegeben ist, dass der betreffende Stoff nur als Ausgangsstoff verwendet werden darf. Wenn solche Stoffe gemäß der Richtlinie 67/548/EWG, der Richtlinie 1999/45/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gekennzeichnet werden müssen, ist dieser Hinweis in die in den erwähnten Richtlinien genannte Kennzeichnung oder gemäß Artikel 25 Absatz 3 der erwähnten Verordnung in den Abschnitt für ergänzende Informationen auf der Kennzeichnung aufzunehmen.

Die Kommission kann Form und Inhalt der zu verwendenden Kennzeichnung festlegen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 8

Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung geregelter Stoffe als Verarbeitungshilfsstoffe

(1) Abweichend von den Artikeln 4 und 5 können geregelte Stoffe zur Verwendung als Verarbeitungshilfsstoffe hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

(2) Geregelte Stoffe dürfen als Verarbeitungshilfsstoffe nur in Anlagen, die am 1. September 1997 bestanden, und unter der Voraussetzung, dass die Emissionen unbedeutend sind, verwendet werden.

(3) Als Verarbeitungshilfsstoffe hergestellte und in Verkehr gebrachte geregelte Stoffe dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden. Ab dem 1. Juli 2010 sind Behälter, die solche Stoffe enthalten, mit einer Kennzeichnung zu versehen, auf der deutlich angegeben ist, dass die Stoffe nur als Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen. Wenn solche Stoffe gemäß der Richtlinie 67/548/EWG, der Richtlinie 1999/45/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gekennzeichnet werden müssen, ist dieser Hinweis in die in den erwähnten Richtlinien genannte Kennzeichnung oder in den Abschnitt für ergänzende Informationen auf der Kennzeichnung gemäß Artikel 25 Absatz 3 der erwähnten Verordnung aufzunehmen.

Die Kommission kann Form und Inhalt der zu verwendenden Kennzeichnung festlegen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(4) Soweit angemessen, legt die Kommission nach dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Verwaltungsverfahren eine Liste von Betrieben fest, in denen die Verwendung von geregelten Stoffen als Verarbeitungshilfsstoff zulässig ist, wobei sie für jeden der betreffenden Betriebe Obergrenzen für die Mengen, die als Verarbeitungshilfsstoff zur Wiederauffüllung verwendet bzw. als Verarbeitungshilfsstoff verbraucht werden können, und Obergrenzen für die Emissionen vorgibt.

Die Höchstmenge an geregelten Stoffen, die als Verarbeitungshilfsstoffe in der Gemeinschaft verwendet werden dürfen, darf nicht mehr als 1 083 metrische Tonnen pro Jahr betragen.

Die Höchstmenge an geregelten Stoffen, die bei der Verwendung als Verarbeitungshilfsstoffe in der Gemeinschaft emittiert werden dürfen, darf nicht mehr als 17 metrische Tonnen pro Jahr betragen.

(5) Unter Berücksichtigung neuer Informationen oder technischer Entwicklungen oder von Entscheidungen der Vertragsparteien ändert die Kommission, soweit angemessen,

a) Anhang III,

b) die in Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 genannte Höchstmenge an geregelten Stoffen, die als Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen bzw. infolge der Verwendung als Verarbeitungshilfsstoffe emittiert werden darf.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 9

Inverkehrbringen von geregelten Stoffen zur Zerstörung oder Aufarbeitung und von Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder benötigen, zur Zerstörung

Abweichend von den Artikeln 5 und 6 können geregelte Stoffe und Produkte und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder benötigen, in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, um im Einklang mit den Zerstörungsvorschriften gemäß Artikel 22 Absatz 1 zerstört zu werden. Geregelte Stoffe dürfen auch zum Zweck der Aufarbeitung innerhalb der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden.

Artikel 10

Verwendung anderer geregelter Stoffe als teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe zu wesentlichen Labor- und Analysezwecken

(1) Abweichend von den Artikeln 4 und 5 dürfen andere geregelte Stoffe als teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe - vorbehaltlich der Registrierungs- und Lizenzanforderungen gemäß dem vorliegenden Artikel - für wesentliche Labor- und Analysezwecke hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

(2) Soweit angemessen, bestimmt die Kommission nach dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren die wesentlichen Labor- und Analysezwecke, für welche die Produktion von anderen geregelten Stoffen als teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen in der Gemeinschaft und die Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen werden dürfen, die jeweiligen Mengen, die Geltungsdauer der Ausnahme sowie die Verwender, die sich diese wesentlichen Labor- und Analysezwecke zunutze machen dürfen.

(3) Für wesentliche Labor- und Analysezwecke hergestellte und in Verkehr gebrachte geregelte Stoffe dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden. Ab dem 1. Juli 2010 sind Behälter, die solche Stoffe enthalten, mit einer Kennzeichnung zu versehen, auf der deutlich angegeben ist, dass die Stoffe nur zu Labor- und Analysezwecken verwendet werden dürfen. Wenn solche Stoffe gemäß der Richtlinie 67/548/EWG, der Richtlinie 1999/45/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gekennzeichnet werden müssen, ist dieser Hinweis in die in den erwähnten Richtlinien genannte Kennzeichnung oder in den Abschnitt für ergänzende Informationen auf der Kennzeichnung gemäß Artikel 25 Absatz 3 der erwähnten Verordnung aufzunehmen.

Die Kommission kann Form und Inhalt der zu verwendenden Kennzeichnung festlegen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 25 Absatz 3 erlassen.

Geregelte Stoffe gemäß Unterabsatz 1 dürfen nur unter den Bedingungen gemäß Anhang V in Verkehr gebracht und weitergegeben werden. Die Kommission kann den genannten Anhang ändern. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(4) Unternehmen, die andere geregelte Stoffe als teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe für wesentliche Labor- und Analysezwecke verwenden, müssen sich unter Angabe der verwendeten Stoffe, des Verwendungszwecks, des geschätzten jährlichen Verbrauchs und der Lieferanten dieser Stoffe bei der Kommission registrieren und diese Angaben im Falle von Änderungen aktualisieren.

(5) Hersteller und Einführer, die die Unternehmen gemäß Absatz 4 beliefern oder geregelte Stoffe für eigene Zwecke verwenden, müssen bis zu dem in einem Vermerk der Kommission angegebenen Zeitpunkt dieser ihren geschätzten Bedarf für den in dem Vermerk angegebenen Zeitraum unter Angabe der Art und der benötigten Mengen der geregelten Stoffe melden.

Chem 1.1.01

(6) Die Kommission erteilt Lizenzen für Hersteller und Einführer anderer geregelter Stoffe als teilhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoffe, die für wesentliche Labor- und Analysezwecke hergestellt oder eingeführt werden, und teilt ihnen mit, für welchen Verwendungszweck diese Lizenz gilt sowie welche Stoffe und Stoffmengen sie in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden dürfen. Die Menge, die jährlich im Rahmen von Lizenzen für einzelne Hersteller und Einführer vergeben wird, darf 130 % des Jahresdurchschnitts der berechneten Menge geregelter Stoffe, die für den Hersteller oder Einführer für wesentliche Labor- und Analysezwecke im Zeitraum 2007 - 2009 lizenziert wurden, nicht überschreiten.

Die Gesamtmenge, die jährlich im Rahmen von Lizenzen, einschließlich der Lizenzen für teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe gemäß Artikel 11 Absatz 2, vergeben wird, darf 110 ODP-gewichtete Tonnen nicht überschreiten. Verbleibende Mengen können Herstellern oder Einführern zugewiesen werden, die im Zeitraum 2007-2009 keine geregelten Stoffe für wesentliche Labor- und Analysezwecke in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben.

Die Kommission legt ein Verfahren für die Zuweisung von Quoten an Hersteller und Einführer fest. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(7) Ein Hersteller kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich der Herstellungsbetrieb dieses Herstellers befindet, die Erlaubnis erhalten, die in Absatz 1 erwähnten geregelten Stoffe zur Deckung des gemäß Absatz 6 lizenzierten Bedarfs herzustellen.

Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission vorab von ihrer Absicht, eine solche Erlaubnis zu erteilen.

(8) Soweit es das Protokoll zulässt, kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich ein Produktionsbetrieb eines Herstellers befindet, diesem Hersteller erlauben, die in Absatz 6 festgelegten berechneten Produktionsumfänge zur Deckung wesentlicher Labor- und Analysezwecke einer Vertragspartei auf deren Verlangen herzustellen oder zu überschreiten.

Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission vorab von ihrer Absicht, eine solche Erlaubnis zu erteilen.

Artikel 11

Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen sowie Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten oder benötigen

(1) Abweichend von Artikel 4 dürfen teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe hergestellt werden, sofern jeder Hersteller Folgendes sicherstellt:

- a) Der für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 und jeden darauf folgenden Zeitraum von 12 Monaten bis zum 31. Dezember 2013 berechnete Umfang seiner Produktion von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen übersteigt nicht 35 % desjenigen von 1997;
- b) der für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 und jeden darauf folgenden Zeitraum von 12 Monaten bis zum 31. Dezember 2016 berechnete Umfang seiner Produktion von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen übersteigt nicht 14 % desjenigen von 1997;
- c) der für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 und jeden darauf folgenden Zeitraum von 12 Monaten bis zum 31. Dezember 2019 berechnete Umfang seiner Produktion von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen übersteigt nicht 7 % desjenigen von 1997;
- d) er stellt nach dem 31. Dezember 2019 keine teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe mehr her.

(2) Abweichend von Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 1 dürfen teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe für Labor- und Analysezwecke hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Artikel 10 Absätze 3 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

(3) Abweichend von Artikel 5 dürfen aufgearbeitete teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe bis zum 31. Dezember 2014 für die Instandhaltung oder Wartung von bestehenden Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen in Verkehr gebracht und verwendet werden, sofern der Behälter mit einer Kennzeichnung versehen ist, auf der angegeben ist, dass es sich um einen aufgearbeiteten Stoff handelt, und auf der ferner die Seriennummer sowie Name und Anschrift der Aufarbeitungseinrichtung anzugeben sind.

(4) Bis zum 31. Dezember 2014 dürfen rezyklierte teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe für die Instandhaltung oder Wartung von bestehenden Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen verwendet werden, sofern sie aus solchen Einrichtungen zurückgewonnen wurden, und dürfen ausschließlich von dem Unternehmen verwendet werden, das die Rückgewinnung als Teil der Instandhaltung oder Wartung durchgeführt hat oder für das die Rückgewinnung als Teil der Instandhaltung oder Wartung durchgeführt wurde.

(5) Abweichend von Artikel 5 dürfen teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe bis zum 31. Dezember 2019 für das Umverpacken und die anschließende Ausfuhr in Verkehr gebracht werden. Unternehmen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe umpacken und anschließend ausführen, müssen sich unter Angabe der betreffenden geregelten Stoffe, des geschätzten jährlichen Bedarfs und der Lieferanten dieser Stoffe bei der Kommission registrieren und diese Angaben im Falle von Änderungen aktualisieren.

(6) Werden für die Instandhaltung oder Wartung aufgearbeitete oder rezyklierte teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe verwendet, so sind die Kälte- und Klimaanlage sowie die Wärmepumpen mit einer Kennzeichnung zu versehen, auf der die Art des Stoffes, die in der Einrichtung enthaltene Menge und die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Kennzeichnungselemente für als die Ozonschicht schädigend eingestufte Stoffe und Gemische angegeben sind.

(7) Unternehmen, die die in Absatz 4 genannten Einrichtungen betreiben, die eine Füllmenge von 3 kg oder mehr teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten, führen Aufzeichnungen über die Menge und die Art des zurückgewonnenen und nachgefüllten Stoffes sowie über das Unternehmen oder das technische Personal, das die Instandhaltung oder Wartung vorgenommen hat.

Unternehmen, die für die Instandhaltung oder Wartung aufgearbeitete oder rezyklierte teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe verwenden, führen Aufzeichnungen über die Unternehmen, die die aufgearbeiteten teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe geliefert haben, und über die Herkunft der rezyklierten teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe.

(8) Abweichend von den Artikeln 5 und 6 kann die Kommission auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats nach dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Verwaltungsverfahren befristete Ausnahmen genehmigen, aufgrund deren die Verwendung und das Inverkehrbringen teilhalogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe sowie von Produkten und Einrichtungen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten oder benötigen, erlaubt sind, sofern nachgewiesen wird, dass es für eine bestimmte Verwendung keine technisch und wirtschaftlich machbaren Alternativstoffe oder -technologien gibt oder diese nicht verwendet werden können.

Diese Ausnahme darf nicht für einen über den 31. Dezember 2019 hinausreichenden Zeitraum gewährt werden.

Artikel 12

Anwendung von Methylbromid zu Quarantänezwecken und zur Behandlung vor dem Transport und Verwendung von Methylbromid in Notfällen

(1) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 kann Methylbromid bis zum 18. März 2010 für Anwendungen zu Quarantänezwecken und zur Behandlung vor dem Transport von für die Ausfuhr bestimmten Waren in Verkehr gebracht und verwendet werden, sofern das Inverkehrbringen und die Verwendung von Methylbromid gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang mit der Richtlinie 91/414/EWG bzw. der Richtlinie 98/8/EG erlaubt sind.

Methylbromid darf nur an von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zugelassenen Standorten und - sofern wirtschaftlich und technisch machbar - unter der Bedingung verwendet werden, dass mindestens 80 % des aus der Lieferung freigesetzten Methylbromids zurückgewonnen werden.

(2) Der berechnete Umfang an Methylbromid, den Unternehmen in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 18. März 2010 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, darf 45 ODP-gewichtete Tonnen nicht übersteigen.

Jedes Unternehmen stellt sicher, dass der berechnete Umfang des für Anwendungen zu Quarantänezwecken oder zur Behandlung vor dem Transport von ihm in Verkehr gebrachten oder von ihm selbst verwend-

Chem 1.1.01

ten Methylbromids 21 % des Durchschnitts des berechneten Umfangs des in den Jahren 2005 bis 2008 für Anwendungen zu Quarantänezwecken oder zur Behandlung vor dem Transport von ihm in den Verkehr gebrachten oder von ihm selbst verwendeten Methylbromids nicht übersteigt.

(3) In Notfällen kann die Kommission, wenn dies bei einem plötzlichen Befall durch besondere Schädlinge oder beim Ausbruch besonderer Krankheiten erforderlich ist, auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats vorübergehend die Produktion, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Methylbromid genehmigen, sofern das Inverkehrbringen und die Verwendung von Methylbromid gemäß der Richtlinie 91/414/EWG bzw. der Richtlinie 98/8/EG erlaubt sind.

Genehmigungen dieser Art müssen für einen Höchstzeitraum von 120 Tagen und für eine Höchstmenge von 20 metrischen Tonnen gelten und Maßnahmen vorsehen, die zur Verringerung von Emissionen während der Verwendung zu ergreifen sind.

Artikel 13

Kritische Verwendungszwecke von Halonen und Außerbetriebnahme von Einrichtungen, die Halon enthalten

(1) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 dürfen Halone für die in Anhang VI aufgeführten kritischen Verwendungszwecke in Verkehr gebracht und verwendet werden. Halone dürfen nur von Unternehmen in Verkehr gebracht werden, denen die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats eine Genehmigung für die Lagerung von Halonen für kritische Verwendungszwecke erteilt hat.

(2) Die Kommission überprüft die in Anhang VI aufgeführten kritischen Verwendungszwecke und beschließt, soweit angemessen, Änderungen und Zeitpläne für die schrittweise Einstellung kritischer Verwendungen durch die Festlegung von Stichtagen für neue Anwendungen sowie von Endterminen für bestehende Anwendungen, wobei der Verfügbarkeit von unter Umwelt- und Gesundheitsaspekten akzeptablen, sowohl technisch als auch wirtschaftlich machbaren Alternativen oder Technologien Rechnung getragen wird.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(3) Brandschutzsysteme und Feuerlöscher, die Halone enthalten und für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden, werden zu den in Anhang VI festgelegten Fristen außer Betrieb genommen.

(4) Die Kommission kann auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats nach dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Verwaltungsverfahren in Einzelfällen Abweichungen von Endterminen für bestehende Anwendungen oder Stichtagen für neue Anwendungen gewähren, sofern diese Endtermine oder Stichtage gemäß Absatz 2 in Anhang VI festgelegt wurden und nachweislich keine technisch und wirtschaftlich realisierbare Alternative zur Verfügung steht.

Artikel 14

Übertragung von Rechten und industrielle Rationalisierung

(1) Hersteller oder Einführer, die berechtigt sind, geregelte Stoffe in den Verkehr zu bringen oder selbst zu verwenden, dürfen dieses Recht für die gesamte oder einen Teil der nach diesem Artikel festgelegten Menge der betreffenden Gruppe von Stoffen auf jeden anderen Hersteller oder Einführer dieser Gruppe von Stoffen in der Gemeinschaft übertragen. Jede Übertragung ist der Kommission vorab mitzuteilen. Die Übertragung dieses Rechts ist nicht mit einem zusätzlichen Produktions- oder Einfuhrrecht verbunden.

(2) Soweit es das Protokoll zulässt, kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich ein Produktionsbetrieb eines Herstellers befindet, diesem Hersteller erlauben, die in Artikel 10 und Artikel 11 Absatz 2 festgelegten berechneten Produktionsumfänge zum Zweck der industriellen Rationalisierung in dem betreffenden Mitgliedstaat zu überschreiten, sofern der berechnete Produktionsumfang in diesem Mitgliedstaat die Summe der berechneten Produktionsumfänge der inländischen Hersteller gemäß Artikel 10 und Artikel 11 Absatz 2 für die betreffenden Zeiträume nicht überschreitet. Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission vorab von ihrer Absicht, eine solche Erlaubnis zu erteilen.

Version 01/2017

(3) Soweit es das Protokoll zulässt, kann die Kommission im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich ein Produktionsbetrieb eines Herstellers befindet, diesem Hersteller erlauben, die gemäß Artikel 10 und Artikel 11 Absatz 2 festgelegten berechneten Produktionsumfänge zum Zwecke der industriellen Rationalisierung zwischen Mitgliedstaaten zu überschreiten, sofern der berechnete Produktionsumfang der beteiligten Mitgliedstaaten insgesamt die Summe der berechneten Umfänge ihrer inländischen Produktion nach Artikel 10 und Artikel 11 Absatz 2 für die betreffenden Zeiträume nicht überschreitet. Hierzu ist auch die Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erforderlich, in dem die Produktion verringert werden soll.

(4) Soweit es das Protokoll zulässt, kann die Kommission im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich ein Produktionsbetrieb befindet, und der Regierung des betroffenen Drittlands, das Vertragspartei ist, einem Hersteller erlauben, die nach Artikel 10 und Artikel 11 Absatz 2 festgelegten, berechneten Produktionsumfänge zum Zweck der industriellen Rationalisierung mit den nach dem Protokoll und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässigen berechneten Produktionsumfängen eines Herstellers in einem Drittland, das Vertragspartei ist, zu kombinieren, sofern der berechnete Produktionsumfang beider Hersteller zusammen die Summe der nach Artikel 10 und Artikel 11 Absatz 2 dem gemeinschaftlichen Hersteller gestatteten Produktionsumfänge und der berechneten Produktionsumfänge, die dem Hersteller des Drittlands, das Vertragspartei ist, nach dem Protokoll und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erlaubt werden, nicht überschreitet.

KAPITEL IV HANDEL

Artikel 15

Einführen von geregelten Stoffen oder von Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder benötigen

(1) Einführen von geregelten Stoffen oder von Produkten und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder benötigen, sind verboten, sofern es sich nicht um persönliche Effekten handelt.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Einführen von

- a) geregelten Stoffen für die Verwendung zu Labor- und Analysezwecken gemäß Artikel 10 und Artikel 11 Absatz 2,
- b) geregelten Stoffen für die Verwendung als Ausgangsstoffe,
- c) geregelten Stoffen für die Verwendung als Verarbeitungshilfsstoffe,
- d) geregelten Stoffen zum Zwecke der Zerstörung nach den in Artikel 22 Absatz 2 genannten Technologien,
- e) teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen bis zum 31. Dezember 2019, die für ein Umverpacken und eine nachfolgende Wiederausfuhr bis spätestens 31. Dezember des darauf folgenden Kalenderjahres an eine Vertragspartei bestimmt sind, in der der Verbrauch oder die Einfuhr des betreffenden teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffs nicht verboten ist,
- f) Methylbromid für die Verwendung in Notfällen gemäß Artikel 12 Absatz 3 oder bis zum 31. Dezember 2014 für das Umverpacken und die nachfolgende Wiederausfuhr zu Quarantänezwecken oder für die Behandlung vor dem Transport, sofern die Wiederausfuhr im Einfuhrjahr erfolgt,
- g) zurückgewonnenen, rezyklierten und aufgearbeiteten Halonen, unter der Voraussetzung, dass sie nur für die in Artikel 13 Absatz 1 aufgeführten kritischen Verwendungszwecke von Unternehmen eingeführt werden, denen die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats eine Genehmigung für die Lagerung von Halonen für kritische Verwendungszwecke erteilt hat,
- h) Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder benötigen, zum Zwecke der Zerstörung, soweit anwendbar, nach den in Artikel 22 Absatz 2 genannten Technologien,
- i) Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe für Labor- und Analysezwecke gemäß Artikel 10 und Artikel 11 Absatz 2 enthalten oder benötigen,
- j) Produkten und Einrichtungen, die Halone für kritische Verwendungszwecke gemäß Artikel 13 Absatz 1 enthalten oder benötigen,
- k) Produkten und Einrichtungen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten, deren Inverkehrbringen gemäß Artikel 11 Absatz 5 genehmigt wurde.

Chem 1.1.01

(3) Für Einfuhren gemäß Absatz 2 ist eine Einfuhrlizenz erforderlich; hiervon ausgenommen sind Einfuhren zum Versand durch das Zollgebiet der Gemeinschaft oder Einfuhren im Rahmen des Verfahrens für die vorübergehende Verwahrung, das Zolllager oder die Freizone gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2008, sofern diese nicht länger als 45 Tage im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben und anschließend nicht in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft überführt, zerstört oder umgewandelt werden. Diese Lizenzen werden von der Kommission erteilt, nachdem sie die Einhaltung der Artikel 16 und 20 geprüft hat.

Artikel 16 **Überführung von eingeführten geregelten Stoffen in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft**

(1) Die Überführung von eingeführten geregelten Stoffen in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft unterliegt mengenmäßigen Beschränkungen. Nach dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Verwaltungsverfahren legt die Kommission diese Beschränkungen fest und teilt den beteiligten Unternehmen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 und anschließend jeweils für eine Dauer von 12 Monaten Quoten zu.

Die Quoten gemäß Unterabsatz 1 werden ausschließlich für folgende Stoffe zugeteilt:

- a) geregelte Stoffe, die für Labor- und Analysezwecke oder kritische Zwecke gemäß Artikel 10, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 13 verwendet werden,
- b) geregelte Stoffe, die als Ausgangsstoffe verwendet werden,
- c) geregelte Stoffe, die als Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden.

(2) Einführer der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Stoffe melden bis zu dem in einem Vermerk der Kommission angegebenen Zeitpunkt diesen ihren geschätzten Bedarf unter Angabe der Art und der benötigten Mengen der geregelten Stoffe. Auf der Grundlage dieser Meldungen legt die Kommission mengenmäßige Beschränkungen für die Einfuhr der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Stoffe fest.

Artikel 17 **Ausfuhr von geregelten Stoffen oder von Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder benötigen**

(1) Ausfuhren von geregelten Stoffen oder von Produkten und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder benötigen, sind verboten, sofern es sich nicht um persönliche Effekten handelt.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für die Ausfuhr von

- a) geregelten Stoffen zur Verwendung für in Artikel 10 genannte wesentliche Labor- und Analysezwecke;
- b) geregelten Stoffen, die als Ausgangsstoffe verwendet werden;
- c) geregelten Stoffen, die als Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden;
- d) Produkten und Einrichtungen, welche die nach Artikel 10 Absatz 7 hergestellten oder nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h oder i eingeführten geregelten Stoffe enthalten oder benötigen;
- e) zurückgewonnenen, rezyklierten oder aufgearbeiteten Halonen, die für die in Artikel 13 Absatz 1 genannten kritischen Verwendungszwecke von Unternehmen gelagert werden, denen die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats eine Genehmigung erteilt haben, und Produkten und Einrichtungen, die Halone für kritische Verwendungszwecke enthalten oder benötigen;
- f) ungebrauchten oder aufgearbeiteten teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen für andere Zwecke als zur Zerstörung;
- g) Methylbromid bis zum 31. Dezember 2014, das für Quarantäne Zwecke und Behandlungen vor dem Transport wieder ausgeführt wird;
- h) Dosier-Inhalatoren, die mit Hilfe von Fluorchlorkohlenwasserstoff hergestellt werden, deren Verwendung auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 genehmigt worden ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Kommission auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats nach dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Verwaltungsverfahren die Ausfuhr von Produkten und Einrichtungen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten, gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass ein Ausfuhrverbot angesichts des wirtschaftlichen Wertes und der voraussichtlichen Restlebensdauer der Ware eine unangemessen hohe Belastung für den Ausführer darstellen würde. Diese Ausfuhr erfordert die vorherige Benachrichtigung des Einfuhrlandes durch die Kommission.

(4) Ausfuhren gemäß den Absätzen 2 und 3 bedürfen einer Lizenz; hiervon ausgenommen sind Wiederausfuhren im Anschluss an den Versand durch das Zollgebiet der Gemeinschaft, nach der vorübergehenden Verwahrung, dem Zolllager oder dem Freizonenverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2008, sofern die Wiederausfuhr nicht später als 45 Tage nach der Einfuhr erfolgt. Solche Lizenzen werden Unternehmen von der Kommission nach Prüfung der Übereinstimmung mit Artikel 20 erteilt.

Artikel 18 **Vergabe von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen**

(1) Die Kommission errichtet und betreibt ein elektronisches Lizenzvergabesystem und entscheidet über einen Antrag auf eine Lizenz innerhalb von 30 Tagen nach dessen Eingang.

(2) Anträge auf die Lizenzen gemäß den Artikeln 15 und 17 sind über das System gemäß Absatz 1 einzureichen. Vor der Einreichung eines Lizenzantrags müssen sich die Unternehmen bei dem System registrieren.

(3) Der Antrag auf eine Lizenz muss Folgendes enthalten:

- a) Name und Anschrift des Einführers und des Ausführers,
- b) Einfuhr- und Ausfuhrland,
- c) im Falle der Einfuhr oder der Ausfuhr geregelter Stoffe eine Beschreibung der geregelten Stoffe einschließlich
 - i) der handelsüblichen Bezeichnung,
 - ii) der Beschreibung und des Codes der Kombinierten Nomenklatur gemäß Anhang IV,
 - iii) der Art des Stoffes (ungebraucht, zurückgewonnen, rezykliert oder aufgearbeitet),
 - iv) der Stoffmenge in metrischen Kilogramm,
 - v) im Fall von Halonen einer Erklärung, dass die Halone zum Zweck einer kritischen Verwendung gemäß Artikel 13 Absatz 1 ein- oder ausgeführt werden sollen, wobei die jeweilige Verwendung genau anzugeben ist;
- d) im Falle der Einfuhr oder der Ausfuhr von Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder benötigen:
 - i) Typ und Art des Produkts und der Einrichtung,
 - ii) für zählbare Artikel die Zahl der Einheiten, die Beschreibung und die Menge jedes einzelnen geregelten Stoffes je Einheit in metrischen Kilogramm,
 - iii) für nicht zählbare Artikel die Gesamtmenge des Produkts, die Beschreibung und die Gesamtnettomenge jedes einzelnen geregelten Stoffes in metrischen Kilogramm,
 - iv) Bestimmungsland/-länder der Produkte und Einrichtungen,
 - v) die Angabe, ob es sich bei dem enthaltenen geregelten Stoff um ungebrauchtes, rezykliertes, zurückgewonnenes oder aufgearbeitetes Material handelt,
 - vi) im Falle der Ein- oder Ausfuhr von Produkten und Einrichtungen, die Halon enthalten oder benötigen, eine Erklärung, wonach diese für einen bestimmten kritischen Verwendungszweck nach Artikel 13 Absatz 1 ein- oder ausgeführt werden, wobei die jeweilige Verwendung genau anzugeben ist,
 - vii) im Falle von Produkten und Einrichtungen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten oder benötigen, den Verweis auf die Genehmigung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 3,
 - viii) den Code der Kombinierten Nomenklatur des einzuführenden oder auszuführenden Produkts oder der einzuführenden oder auszuführenden Einrichtung;
- e) den Zweck der vorgesehenen Einfuhr, einschließlich der Angabe der geplanten zollrechtlichen Behandlung und Verwendung, soweit sachdienlich unter Angabe des geplanten Zollverfahrens;

Chem 1.1.01

- f) Ort und voraussichtlicher Zeitpunkt der vorgesehenen Einfuhr oder Ausfuhr;
- g) die Zollstelle, bei der die Waren angemeldet werden;
- h) im Falle der Einfuhr von geregelten Stoffen oder Produkten und Einrichtungen zur Zerstörung den Namen und die Anschrift der Anlage, in der sie zerstört werden;
- i) alle weiteren von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats für erforderlich erachteten Informationen;
- j) abweichend von den Buchstaben a bis h bei Ein- und Ausfuhren von Produkten und Einrichtungen, die für die in Anhang VI Nummern 4.1 bis 4.6 genannten kritischen Verwendungszwecke in Luftfahrzeugen Halone enthalten oder benötigen:
 1. Zweck und Art der einzuführenden oder auszuführenden Produkte und Einrichtungen gemäß der Beschreibung in Anhang VI Nummern 4.1 bis 4.6;
 2. die Halon-Typen, die die einzuführenden oder auszuführenden Produkte und Einrichtungen enthalten oder benötigen;
 3. den Code der Kombinierten Nomenklatur der einzuführenden oder auszuführenden Produkte und Einrichtungen.

(4) Jeder Einführer oder Ausführer teilt der Kommission alle während der Geltungsdauer der Lizenz hinsichtlich der nach Absatz 3 mitgeteilten Daten eingetretenen Änderungen mit.

(5) Die Kommission kann eine Bescheinigung über die Art oder Zusammensetzung der einzuführenden oder auszuführenden Stoffe sowie eine Kopie der vom Einfuhr- oder Ausfuhrland ausgestellten Lizenz verlangen.

(6) Die Kommission kann die übermittelten Informationen soweit erforderlich in bestimmten Fällen mit den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragsparteien austauschen und den Lizenzantrag bei Nichteinhaltung einschlägiger Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung oder aus folgenden Gründen ablehnen:

- a) im Falle einer Einfuhrlizenz - wenn es sich bei dem Ausführer nach den Angaben der zuständigen Behörden des betreffenden Landes nachweislich nicht um ein Unternehmen handelt, das in diesem Land für den Handel mit dem betreffenden Stoff zugelassen ist;
- b) im Falle einer Ausfuhrlizenz - wenn ihr die zuständigen Behörden des Einfuhrlandes mitgeteilt haben, dass die Einfuhr des geregelten Stoffes einen illegalen Handel darstellen oder die Durchführung der Kontrollmaßnahmen behindern würde, die das Einfuhrland getroffen hat, um seinen Pflichten im Rahmen des Protokolls nachzukommen, oder dass sie zu einer Überschreitung der für dieses Land im Protokoll festgesetzten Mengenbeschränkungen führen würde.

(7) Die Kommission stellt den zuständigen Behörden des beteiligten Mitgliedstaats eine Kopie jeder Lizenz zur Verfügung.

(8) Die Kommission informiert so rasch wie möglich den Antragsteller und den betreffenden Mitgliedstaat über jeden Lizenzantrag, der auf der Grundlage von Absatz 6 abgelehnt wurde, und nennt die Gründe für die Ablehnung.

(9) Die Kommission kann die Liste in Absatz 3 und Anhang IV ändern. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 19 Maßnahmen zur Überwachung des illegalen Handels

Die Kommission kann für geregelte Stoffe oder neue Stoffe sowie für geregelte Stoffe enthaltende oder auf diese angewiesene Produkte und Einrichtungen, die in die vorübergehende Verwahrung, das Zolllager oder die Freizone überführt wurden oder die im Rahmen eines Versandverfahrens durch das Zollgebiet der Gemeinschaft befördert und anschließend wiederausgeführt werden, auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos eines illegalen Handels, das mit solchen Warenbewegungen verbunden sein kann, zusätzliche Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen erlassen, wobei sie den Umweltvorteilen und den sozioökonomischen Auswirkungen solcher Maßnahmen Rechnung trägt.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 20

Handel mit Nichtvertragsstaaten und Gebieten, die nicht unter das Protokoll fallen

(1) Einfuhren und Ausfuhren von geregelten Stoffen sowie von Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder benötigen, aus einem bzw. in einen Nichtvertragsstaat sind verboten.

(2) Die Kommission kann Vorschriften für die Überführung von aus Nichtvertragsstaaten des Protokolls eingeführten Produkten und Einrichtungen in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft festlegen, die unter Verwendung von geregelten Stoffen hergestellt wurden, jedoch keine solchen und eindeutig als solche identifizierbaren Stoffe enthalten. Die Identifikation solcher Produkte und Einrichtungen erfolgt im Einklang mit der den Vertragsparteien in regelmäßigen Abständen gegebenen technischen Beratung. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Kommission den Handel mit geregelten Stoffen sowie mit Produkten und Einrichtungen, die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten oder benötigen oder die damit hergestellt wurden, mit einem Nichtvertragsstaat des Protokolls erlauben, sofern auf einer Tagung der Vertragsparteien gemäß Artikel 4 Absatz 8 des Protokolls festgestellt wurde, dass der Nichtvertragsstaat alle Anforderungen des Protokolls erfüllt und diesbezügliche Daten nach Artikel 7 des Protokolls vorgelegt hat. Die Kommission handelt nach dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Verwaltungsverfahren.

(4) Vorbehaltlich eines Beschlusses gemäß Unterabsatz 2 gilt Absatz 1 für die nicht unter das Protokoll fallenden Gebiete in gleicher Weise wie für Nichtvertragsstaaten des Protokolls.

Erfüllen die Behörden eines nicht unter das Protokoll fallenden Gebiets alle Anforderungen des Protokolls und haben sie diesbezüglich Daten nach Artikel 7 des Protokolls vorgelegt, so kann die Kommission beschließen, dass die Bestimmungen von Absatz 1 des vorliegenden Artikels teilweise oder in ihrer Gesamtheit in Bezug auf dieses Gebiet keine Anwendung finden.

Die Kommission handelt nach dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Verwaltungsverfahren.

Artikel 21

Liste von Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder benötigen

Spätestens bis zum 1. Januar 2010 stellt die Kommission als Anhaltspunkt für die Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine Liste von Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten könnten oder benötigen könnten, mit den dazugehörigen Codes der Kombinierten Nomenklatur zur Verfügung.

KAPITEL V EMISSIONSKONTROLLE

Artikel 22

Rückgewinnung und Zerstörung bereits verwendeter geregelter Stoffe

(1) Geregelte Stoffe, die in Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen, Lösungsmittel enthaltenden Einrichtungen oder Brandschutzvorrichtungen und Feuerlöschern enthalten sind, werden bei der Instandhaltung oder Wartung der genannten Einrichtungen oder vor deren Abbau oder Entsorgung zwecks Zerstörung, Recycling oder Aufarbeitung zurückgewonnen.

(2) Geregelte Stoffe und Produkte, die diese Stoffe enthalten, werden nur mit Hilfe der in Anhang VII aufgeführten zugelassenen Technologien zerstört oder im Falle von nicht in diesem Anhang genannten geregelten Stoffen mit Hilfe der umweltverträglichsten Zerstörungstechnologien, die keine übermäßigen Kosten verursachen.

Chem 1.1.01

sachen, sofern der Einsatz dieser Technologien mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Abfälle vereinbar ist und die zusätzlichen Anforderungen dieser Rechtsvorschriften eingehalten werden.

(3) Die Kommission kann Anhang VII ändern, um neuen technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(4) Geregelte Stoffe, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Produkten und Einrichtungen enthalten sind, werden mit Hilfe der in Absatz 2 genannten Technologien zwecks Zerstörung, Recycling oder Aufarbeitung zurückgewonnen, soweit dies technisch und wirtschaftlich machbar ist, oder werden mit Hilfe der in Absatz 2 genannten Technologien ohne vorherige Rückgewinnung zerstört.

Die Kommission erstellt einen Anhang zu dieser Verordnung, in dem die Produkte und Einrichtungen aufgelistet sind, für die die Rückgewinnung von geregelten Stoffen oder die Zerstörung von Produkten und Einrichtungen ohne vorherige Rückgewinnung von geregelten Stoffen als technisch und wirtschaftlich machbar gilt, wobei sie, soweit angemessen, die anzuwendenden Techniken angibt. Zur Unterstützung jedes Entwurfs einer Maßnahme zur Erstellung dieses Anhangs wird eine vollständige wirtschaftliche Bewertung von Kosten und Nutzen beigefügt, die den jeweiligen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten Rechnung trägt.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung einschließlich durch Hinzufügung werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen zur Förderung der Rückgewinnung, des Recycling, der Aufarbeitung und der Zerstörung geregelter Stoffe und legen Mindestanforderungen an die Befähigung des betreffenden Personals fest.

Die Kommission bewertet die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen und kann unter Berücksichtigung dieser Bewertung und der technischen und anderen einschlägigen Informationen, soweit angemessen, Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Mindestanforderungen erlassen.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 23

Undichtigkeiten und Emissionen geregelter Stoffe

(1) Die Unternehmen treffen alle praktikablen Vorsichtsmaßnahmen, um jegliche Undichtigkeiten und jegliche Emissionen von geregelten Stoffen zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

(2) Unternehmen, die Kälte- und Klimaanlage, Wärmepumpen oder Brandschutzsysteme - einschließlich deren Kreisläufe - betreiben, die geregelte Stoffe enthalten, gewährleisten, dass die ortsfesten Anlagen oder Systeme,

- a) die eine Füllmenge von 3 kg oder mehr geregelte Stoffe enthalten, mindestens alle 12 Monate auf Undichtigkeiten überprüft werden; dies gilt nicht für Einrichtungen mit hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind und weniger als 6 kg geregelte Stoffe enthalten,
- b) die eine Füllmenge von 30 kg oder mehr geregelte Stoffe enthalten, mindestens alle sechs Monate auf Undichtigkeiten überprüft werden,
- c) die eine Füllmenge von 300 kg oder mehr geregelte Stoffe enthalten, mindestens alle drei Monate auf Undichtigkeiten überprüft werden,

und dass alle entdeckten Undichtigkeiten so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen repariert werden.

Die Einrichtung oder Vorrichtung wird innerhalb eines Monats nach Reparatur einer Undichtigkeit erneut auf Undichtigkeiten überprüft, um sicherzustellen, dass die Reparatur wirksam war.

(3) Die in Absatz 2 genannten Unternehmen führen Aufzeichnungen über Menge und Typ der nachgefüllten geregelten Stoffe und über die bei der Instandhaltung, Wartung und endgültigen Entsorgung der in Absatz 2 genannten Einrichtungen oder Vorrichtungen zurückgewonnenen Mengen. Sie führen ferner Aufzeichnun-

gen über andere relevante Informationen, unter anderem zur Identifizierung des Unternehmens oder des technischen Personals, das die Instandhaltung oder Wartung vorgenommen hat, sowie über die Termine und Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen auf Undichtigkeiten. Diese Aufzeichnungen werden der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats und der Kommission auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

(4) Die Mitgliedstaaten legen Mindestanforderungen an die Befähigung des Personals fest, das Tätigkeiten nach Absatz 2 durchführt. Unter Berücksichtigung einer Bewertung dieser von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen und der technischen und anderen einschlägigen Informationen kann die Kommission Maßnahmen zur Harmonisierung dieser Mindestanforderungen erlassen.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(5) Die Unternehmen treffen alle praktikablen Vorsichtsmaßnahmen, um jegliche Undichtigkeiten und jegliche Emissionen geregelter Stoffe, die als Ausgangsstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

(6) Die Unternehmen treffen alle praktikablen Vorsichtsmaßnahmen, um jegliche Undichtigkeiten und jegliche Emissionen geregelter Stoffe, die bei der Herstellung anderer chemischer Stoffe unbeabsichtigt erzeugt werden, zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

(7) Die Kommission kann eine Liste mit Techniken oder Praktiken festlegen, die von den Unternehmen anzuwenden sind, um Undichtigkeiten und die Emission geregelter Stoffe zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

KAPITEL VI NEUE STOFFE

Artikel 24 Neue Stoffe

(1) Die Produktion, die Einfuhr, das Inverkehrbringen, die Verwendung und die Ausfuhr neuer Stoffe des Anhangs II Teil A sind untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für neue Stoffe, wenn sie als Ausgangsstoffe oder für Labor- und Analysezwecke verwendet werden, für Einfuhren zum Versand durch das Zollgebiet der Gemeinschaft oder Einfuhren nach den Verfahren der vorübergehenden Verwahrung, des Zolllagers oder der Freizone gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2008, es sei denn, diese Einfuhren sind einer anderen zollrechtlichen Behandlung oder Verwendung gemäß der genannten Verordnung zugewiesen worden, oder für Ausfuhren nach zuvor befreiten Einfuhren.

(2) Die Kommission nimmt, soweit angemessen, Stoffe, die in Anhang II Teil B enthalten sind und von denen nachgewiesen wird, dass sie in erheblichen Mengen ausgeführt, eingeführt, hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, und die nach den Erkenntnissen des durch das Protokoll eingesetzten Ausschusses zur wissenschaftlichen Evaluierung ein beträchtliches Ozonabbaupotenzial aufweisen, in Anhang II Teil A auf und legt, soweit angemessen, etwaige Ausnahmen von Absatz 1 fest.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(3) Im Lichte einschlägiger wissenschaftlicher Informationen nimmt die Kommission, soweit angemessen, Stoffe, die nicht geregelte Stoffe sind, aber nach den Erkenntnissen des durch das Protokoll eingesetzten Ausschusses zur wissenschaftlichen Evaluierung oder eines anderen anerkannten Gremiums von entsprechendem Niveau ein beträchtliches Ozonabbaupotenzial aufweisen, in Anhang II Teil B auf. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

**KAPITEL VII
AUSSCHUSS, BERICHTERSTATTUNG, INSPEKTION UND SANKTIONEN**

**Artikel 25
Ausschuss**

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

**Artikel 26
Berichterstattung der Mitgliedstaaten**

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich bis zum 30. Juni auf elektronischem Wege folgende Angaben zum vorangegangenen Kalenderjahr:

- a) (gestrichen);
- b) die Mengen der für kritische Verwendungszwecke installierten, verwendeten und gelagerten Halone gemäß Artikel 13 Absatz 1, die zur Verringerung ihrer Emissionen ergriffenen Maßnahmen und eine Schätzung dieser Emissionen sowie Fortschritte bei der Bewertung und Verwendung geeigneter Alternativstoffe;
- c) Fälle illegalen Handels, insbesondere diejenigen, die bei den gemäß Artikel 28 durchgeführten Inspektionen aufgedeckt wurden.

(2) Die Kommission legt nach dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Verwaltungsverfahren die Form fest, in der die Angaben gemäß Absatz 1 vorzulegen sind.

(3) Die Kommission kann Absatz 1 ändern.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

**Artikel 27
Berichterstattung der Unternehmen**

(1) Jedes Unternehmen übermittelt der Kommission mit Durchschrift an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats jährlich bis zum 31. März für das abgelaufene Kalenderjahr für jeden geregelten Stoff und jeden in Anhang II aufgelisteten neuen Stoff die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Daten.

(2) Jeder Hersteller teilt Folgendes mit:

- a) seine Gesamtproduktion jedes Stoffes gemäß Absatz 1,
- b) jede vom Hersteller in der Gemeinschaft in den Verkehr gebrachte oder für den eigenen Bedarf verwendete Produktion (unter getrennter Angabe der Produktion zur Verwendung als Ausgangsstoff, Verarbeitungshilfsstoff oder zu sonstigen Zwecken),
- c) jede nach Artikel 10 Absatz 6 für wesentliche Labor- und Analysezwecke in der Gemeinschaft genehmigte Produktion,
- d) jede nach Artikel 10 Absatz 8 zur Deckung wesentlicher Labor- und Analysezwecke der Parteien genehmigte Produktion,
- e) jede nach Artikel 14 Absätze 2, 3 und 4 im Zusammenhang mit der industriellen Rationalisierung genehmigte Produktionserhöhung,

- f) jede Menge rezyklierter, aufgearbeiteter oder zerstörter Stoffe sowie die angewandte Zerstörungstechnik, einschließlich der nach Artikel 3 Nummer 14 als Nebenerzeugnis produzierten und zerstörten Menge,
- g) jede Art von Lagerbeständen,
- h) jeden Bezug von anderen Herstellern in der Gemeinschaft und jeden Verkauf an sie.

(3) Jeder Einführer teilt für jeden Stoff gemäß Absatz 1 Folgendes mit:

- a) jede in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Menge geregelter Stoffe unter getrennter Angabe der Einfuhren zur Verwendung als Ausgangsstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, zu gemäß Artikel 10 Absatz 6 genehmigten wesentlichen Labor- und Analysezwecken, für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport und zur Zerstörung. Einführer, die geregelte Stoffe zur Zerstörung eingeführt haben, teilen auch den tatsächlichen endgültigen Bestimmungsort bzw. die Bestimmungsorte jedes Stoffes mit und geben gesondert für jeden Bestimmungsort die Menge jedes Stoffes sowie Name und Adresse der Zerstörungsanlage an, an die der Stoff geliefert wurde.
- b) sämtliche Mengen, die im Rahmen anderer Zollverfahren eingeführt wurden, wobei die Zollverfahren und die festgelegten Verwendungszwecke gesondert anzugeben sind,
- c) jede zu Recycling- oder Aufarbeitungszwecken eingeführte Menge bereits verwendeter Stoffe gemäß Absatz 1,
- d) jede Art von Lagerbeständen,
- e) jeden Bezug von anderen Unternehmen in der Gemeinschaft und jeden Verkauf an sie,
- f) das ausführende Land.

(4) Jeder Ausführer teilt für jeden Stoff gemäß Absatz 1 Folgendes mit:

- a) jede Menge solcher aus der Gemeinschaft ausgeführter Stoffe unter getrennter Angabe der Ausfuhren nach Bestimmungsländern und der zur Verwendung als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe, für wesentliche Labor- und Analysezwecke, kritische Verwendungszwecke sowie für den Quarantänebereich und die Behandlung vor dem Transport ausgeführten Mengen,
- b) jede Art von Lagerbeständen,
- c) jeden Bezug von anderen Unternehmen in der Gemeinschaft und jeden Verkauf an sie,
- d) das Bestimmungsland.

(5) Jedes Unternehmen, das geregelte Stoffe gemäß Absatz 1 zerstört, die nicht unter Absatz 2 fallen, teilt Folgendes mit:

- a) alle Mengen solcher zerstörter Stoffe, einschließlich der Mengen in Produkten und Einrichtungen,
- b) alle zu zerstörenden Bestände solcher Stoffe, einschließlich der Mengen in Produkten und Einrichtungen,
- c) die angewendete Zerstörungstechnik.

(6) Jedes Unternehmen, das geregelte Stoffe als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet, teilt Folgendes mit:

- a) alle Mengen solcher geregelter Stoffe, die als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden,
- b) jede Art von Lagerbeständen dieser Stoffe,
- c) die beteiligten Prozesse und Emissionen.

(7) Vor dem 31. März jeden Jahres berichtet jeder Hersteller oder Einführer, der eine Lizenz gemäß Artikel 10 Absatz 6 besitzt, der Kommission über jeden Stoff, für den ihm eine Lizenz erteilt wurde, mit Durchschrift an die zuständige Behörde des beteiligten Mitgliedstaats über die Art der Verwendung, die während des vergangenen Jahres verbrauchten, gelagerten, rezyklierten, aufgearbeiteten oder zerstörten Mengen und die Mengen an Produkten und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder benötigen, und die in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht und/oder ausgeführt wurden.

(8) Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der übermittelten Daten zu gewährleisten.

(9) Das Format der Berichte gemäß den Absätzen 1 bis 7 wird nach dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Verwaltungsverfahren festgelegt.

Chem 1.1.01

(10) Die Kommission kann die in den Absätzen 1 bis 7 festgelegten Berichterstattungsanforderungen ändern.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 28 Überwachung

(1) Die Mitgliedstaaten führen nach einem risikobasierten Ansatz Inspektionen durch, um sicherzustellen, dass die Unternehmen die Vorschriften dieser Verordnung einhalten, einschließlich Inspektionen bei der Einfuhr und Ausfuhr geregelter Stoffe sowie von Produkten und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder benötigen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen die Untersuchungen durch, die die Kommission aufgrund dieser Verordnung für erforderlich hält.

(2) Wenn die Kommission und die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Untersuchung durchgeführt werden soll, eine entsprechende Vereinbarung treffen, unterstützen die Bediensteten der Kommission die Bediensteten dieser Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Verordnung kann die Kommission alle erforderlichen Informationen von den Regierungen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie von Unternehmen einholen. Richtet die Kommission ein Informationsersuchen an ein Unternehmen, so übermittelt sie zugleich eine Durchschrift dieses Ersuchens an die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat.

(4) Die Kommission fördert einen angemessenen Informationsaustausch und eine angemessene Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden untereinander sowie zwischen den nationalen Behörden und der Kommission anhand geeigneter Maßnahmen.

Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zu gewährleisten.

(5) Auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats kann ein Mitgliedstaat Inspektionen von Unternehmen durchführen oder Ermittlungen bei Unternehmen einleiten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an der illegalen Verbringung von geregelten Stoffen beteiligt sind, und die im Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaats tätig sind.

Artikel 29 Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung Sanktionen fest und treffen die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen spätestens bis zum 30. Juni 2011 mit und melden ihr spätere Änderungen unverzüglich.

KAPITEL VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 30 Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VIII zu lesen.

**Artikel 31
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

GEREGELTE STOFFE

Gruppe	Stoff			Ozonabbaupotenzial ⁽¹⁾
Gruppe I	CFCl ₃	FCKW-11	Trichlorfluormethan	1,0
	CF ₂ Cl ₂	FCKW-12	Dichlordifluormethan	1,0
	C ₂ F ₃ Cl ₃	FCKW-113	Trichlortrifluorethan	0,8
	C ₂ F ₄ Cl ₂	FCKW-114	Dichlortetrafluorethan	1,0
	C ₂ F ₅ Cl	FCKW-115	Chlorpentafluorethan	0,6
Gruppe II	CF ₃ Cl	FCKW-13	Chlortrifluormethan	1,0
	C ₂ FCl ₅	FCKW-111	Pentachlorfluorethan	1,0
	C ₂ F ₂ Cl ₄	FCKW-112	Tetrachlordifluorethan	1,0
	C ₃ FCl ₇	FCKW-211	Heptachlorfluorpropan	1,0
	C ₃ F ₂ Cl ₆	FCKW-212	Hexachlordifluorpropan	1,0
	C ₃ F ₃ Cl ₅	FCKW-213	Pentachlortrifluorpropan	1,0
	C ₃ F ₄ Cl ₄	FCKW-214	Tetrachlortetrafluorpropan	1,0
	C ₃ F ₅ Cl ₃	FCKW-215	Trichlorpentafluorpropan	1,0
	C ₃ F ₆ Cl ₂	FCKW-216	Dichlorhexafluorpropan	1,0
	C ₃ F ₇ Cl	FCKW-217	Chlorheptafluorpropan	1,0
Gruppe III	CF ₂ BrCl	Halon-1211	Bromchlordifluormethan	3,0
	CF ₃ Br	Halon-1301	Bromtrifluormethan	10,0
	C ₂ F ₄ Br ₂	Halon-2402	Dibromtetrafluorethan	6,0
Gruppe IV	CCl ₄	CTC	Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff)	1,1
Gruppe V	C ₂ H ₃ Cl ₃ ⁽²⁾	1,1,1-TCA	1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	0,1
Gruppe VI	CH ₃ Br	Methylbromid	Brommethan	0,6
Gruppe VII	CHFBr ₂	HFBKW-21 B2	Dibromfluormethan	1,00
	CHF ₂ Br	HFBKW-22 B1	Bromdifluormethan	0,74
	CH ₂ FBr	HFBKW-31 B1	Bromfluormethan	0,73
	C ₂ HFBr ₄	HFBKW-121 B4	Tetrabromfluorethan	0,8
	C ₂ HF ₂ Br ₃	HFBKW-122 B3	Tribromdifluorethan	1,8
	C ₂ HF ₃ Br ₂	HFBKW-123 B2	Dibromtrifluorethan	1,6
	C ₂ HF ₄ Br	HFBKW-124 B1	Bromtetrafluorethan	1,2
	C ₂ H ₂ FBr ₃	HFBKW-131 B3	Tribromfluorethan	1,1
	C ₂ H ₂ F ₂ Br ₂	HFBKW-132 B2	Dibromdifluorethan	1,5
	C ₂ H ₂ F ₃ Br	HFBKW-133 B1	Bromtrifluorethan	1,6
	C ₂ H ₃ FBr ₂	HFBKW-141 B2	Dibromfluorethan	1,7
	C ₂ H ₃ F ₂ Br	HFBKW-142 B1	Bromdifluorethan	1,1
	C ₂ H ₄ FBr	HFBKW-151 B1	Bromfluorethan	0,1
	C ₃ HFBBr ₆	HFBKW-221 B6	Hexabromfluorpropan	1,5

⁽¹⁾ Diese Ozonabbaupotenziale sind Schätzungen aufgrund derzeitiger Erkenntnisse; sie werden anhand der von den Vertragsparteien gefassten Beschlüsse regelmäßig überprüft und revidiert.

⁽²⁾ Diese Formel bezieht sich nicht auf 1,1,2-Trichlorethan.

Gruppe	Stoff			Ozonabbaupotenzial ⁽¹⁾
	C ₃ HF ₂ Br ₅	HFBKW-222 B5	Pentabromdifluorpropan	1,9
	C ₃ HF ₃ Br ₄	HFBKW-223 B4	Tetrabromtrifluorpropan	1,8
	C ₃ HF ₄ Br ₃	HFBKW-224 B3	Tribromtetrafluorpropan	2,2
	C ₃ HF ₅ Br ₂	HFBKW-225 B2	Dibrompentafluorpropan	2,0
	C ₃ HF ₆ Br	HFBKW-226 B1	Bromhexafluorpropan	3,3
	C ₃ H ₂ FBr ₅	HFBKW-231 B5	Pentabromfluorpropan	1,9
	C ₃ H ₂ F ₂ Br ₄	HFBKW-232 B4	Tetrabromdifluorpropan	2,1
	C ₃ H ₂ F ₃ Br ₃	HFBKW-233 B3	Tribromtrifluorpropan	5,6
	C ₃ H ₂ F ₄ Br ₂	HFBKW-234 B2	Dibromtetrafluorpropan	7,5
	C ₃ H ₂ F ₅ Br	HFBKW-235 B1	Brompentafluorpropan	1,4
	C ₃ H ₃ FBr ₄	HFBKW-241 B4	Tetrabromfluorpropan	1,9
	C ₃ H ₃ F ₂ Br ₃	HFBKW-242 B3	Tribromdifluorpropan	3,1
	C ₃ H ₃ F ₃ Br ₂	HFBKW-243 B2	Dibromtrifluorpropan	2,5
	C ₃ H ₃ F ₄ Br	HFBKW-244 B1	Bromtetrafluorpropan	4,4
	C ₃ H ₄ FBr ₃	HFBKW-251 B1	Tribromfluorpropan	0,3
	C ₃ H ₄ F ₂ Br ₂	HFBKW-252 B2	Dibromdifluorpropan	1,0
	C ₃ H ₄ F ₃ Br	HFBKW-253 B1	Bromtrifluorpropan	0,8
	C ₃ H ₅ FBr ₂	HFBKW-261 B2	Dibromfluorpropan	0,4
	C ₃ H ₅ F ₂ Br	HFBKW-262 B1	Bromdifluorpropan	0,8
	C ₃ H ₆ FBr	HFBKW-271 B1	Bromfluorpropan	0,7
Gruppe VIII	CHFCl ₂	HFCKW-21 ⁽³⁾	Dichlorfluormethan	0,040
	CHF ₂ Cl	HFCKW-22 ⁽³⁾	Chlordifluormethan	0,055
	CH ₂ FCl	HFCKW-31	Chlorfluormethan	0,020
	C ₂ HFCl ₄	HFCKW-121	Tetrachlorfluorethan	0,040
	C ₂ HF ₂ Cl ₃	HFCKW-122	Trichlordifluorethan	0,080
	C ₂ HF ₃ Cl ₂	HFCKW-123 ⁽³⁾	Dichlortrifluorethan	0,020
	C ₂ HF ₄ Cl	HFCKW-124 ⁽³⁾	Chlortetrafluorethan	0,022
	C ₂ H ₂ FCl ₃	HFCKW-131	Trichlorfluorethan	0,050
	C ₂ H ₂ F ₂ Cl ₂	HFCKW-132	Dichlordifluorethan	0,050
	C ₂ H ₂ F ₃ Cl	HFCKW-133	Chlortrifluorethan	0,060
	C ₂ H ₃ FCl ₂	HFCKW-141	Dichlorfluorethan	0,070
	CH ₃ CFCl ₂	HFCKW-141b ⁽³⁾	1,1-Dichlor-1-fluorethan	0,110
	C ₂ H ₃ F ₂ Cl	HFCKW-142	Chlordifluorethan	0,070
	CH ₃ CF ₂ Cl	HFCKW-142b ⁽³⁾	1-Chlor-1,1-difluorethan	0,065
	C ₂ H ₄ FCl	HFCKW-151	Chlorfluorethan	0,005
	C ₃ HFCl ₆	HFCKW-221	Hexachlorfluorpropan	0,070
	C ₃ HF ₂ Cl ₅	HFCKW-222	Pentachlordifluorpropan	0,090
	C ₃ HF ₃ Cl ₄	HFCKW-223	Tetrachlortrifluorpropan	0,080
	C ₃ HF ₄ Cl ₃	HFCKW-224	Trichlortetrafluorpropan	0,090
	C ₃ HF ₅ Cl ₂	HFCKW-225	Dichlorpentafluorpropan	0,070

⁽³⁾ Kennzeichnet die kommerziell gängigsten Stoffe entsprechend dem Protokoll.

Chem 1.1.01

Gruppe	Stoff			Ozonabbaupotenzial ⁽¹⁾
	CF ₃ CF ₂ CHCl ₂	HFCKW-225ca ⁽³⁾	3,3-Dichlor-1,1,1,2,2-Pentafluorpropan	0,025
	CF ₂ CICF ₂ CHCIF	HFCKW-225cb ⁽³⁾	1,3-Dichlor-1,1,2,2,3-Pentafluorpropan	0,033
	C ₃ H ₆ Cl	HFCKW-226	Chlorhexafluorpropan	0,100
	C ₃ H ₂ Cl ₅	HFCKW-231	Pentachlorfluorpropan	0,090
	C ₃ H ₂ F ₂ Cl ₄	HFCKW-232	Tetrachlordifluorpropan	0,100
	C ₃ H ₂ F ₃ Cl ₃	HFCKW-233	Trichlortrifluorpropan	0,230
	C ₃ H ₂ F ₄ Cl ₂	HFCKW-234	Dichlortetrafluorpropan	0,280
	C ₃ H ₂ F ₅ Cl	HFCKW-235	Chlorpentafluorpropan	0,520
	C ₃ H ₃ Cl ₄	HFCKW-241	Tetrachlorfluorpropan	0,090
	C ₃ H ₃ F ₂ Cl ₃	HFCKW-242	Trichlordifluorpropan	0,130
	C ₃ H ₃ F ₃ Cl ₂	HFCKW-243	Dichlortrifluorpropan	0,120
	C ₃ H ₃ F ₄ Cl	HFCKW-244	Chlortetrafluorpropan	0,140
	C ₃ H ₄ Cl ₃	HFCKW-251	Trichlorfluorpropan	0,010
	C ₃ H ₄ F ₂ Cl ₂	HFCKW-252	Dichlordifluorpropan	0,040
	C ₃ H ₄ F ₃ Cl	HFCKW-253	Chlortrifluorpropan	0,030
	C ₃ H ₅ Cl ₂	HFCKW-261	Dichlorfluorpropan	0,020
	C ₃ H ₅ F ₂ Cl	HFCKW-262	Chlordifluorpropan	0,020
	C ₃ H ₆ Cl	HFCKW-271	Chlorfluorpropan	0,030
Gruppe IX	CH ₂ BrCl	BCM	Chlorbrommethan	0,12

⁽³⁾ Kennzeichnet die kommerziell gängigsten Stoffe entsprechend dem Protokoll.

ANHANG II

NEUE STOFFE

Teil A: Beschränkungen gemäß Artikel 24 Absatz 1 unterliegende Stoffe

Stoffe		Ozonabbaupotential
CB ₂ F ₂	Dibromdifluormethan (Halon-1202)	1,25

Teil B: Stoffe, für die eine Berichtspflicht gemäß Artikel 27 besteht

Stoffe		Ozonabbaupotential ⁽¹⁾
C ₃ H ₇ Br	1-Brompropan (n-Propylbromid)	0,02-0,10
C ₂ H ₅ Br	Bromethan (Ethylbromid)	0,1-0,2
CF ₃ I	Trifluoriodmethan (Trifluormethyljodid)	0,01-0,02
CH ₃ Cl	Chlormethan (Methylchlorid)	0,02

⁽¹⁾ Diese Ozonabbaupotenziale sind Schätzungen aufgrund derzeitiger Erkenntnisse; sie werden anhand der von den Vertragsparteien gefassten Beschlüsse regelmäßig überprüft und revidiert.

ANHANG III

Verwendung geregelter Stoffe als Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Artikel 3 Nummer 12

- a) Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff zur Beseitigung von Stickstofftrichlorid bei der Herstellung von Chlor und Ätznatron;
- b) Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff für die Rückgewinnung von Chlor im Endgas bei der Chlorproduktion;
- c) Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff bei der Herstellung von Chlorkautschuk;
- d) Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff bei der Herstellung von Polyphenylenterephthalamid;
- e) Verwendung von FCKW-12 bei der photochemischen Synthese von Perfluorpolyetherpolyperoxid-Präkursoren von Z-Perfluorpolyethern und bifunktionellen Derivaten;
- f) Verwendung von FCKW-113 zur Zubereitung von Perfluorpolyetherdiolen mit hoher Funktionalität;
- g) Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff bei der Herstellung von Cyclodim;
- h) Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen bei den unter den Buchstaben a bis g aufgeführten Prozessen, wenn die teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe zur Ersetzung von Fluorchlorkohlenwasserstoff oder Tetrachlorkohlenstoff verwendet werden.

ANHANG IV

Gruppen, Codes der Kombinierten Nomenklatur⁽¹⁾ und Beschreibungen der in Anhang I genannten Stoffe

Gruppe	KN-Code	Beschreibung
Gruppe I	2903 41 00	Trichlorfluormethan
	2903 42 00	Dichlordifluormethan
	2903 43 00	Trichlortrifluorethane
	2903 44 10	Dichlortetrafluorethane
	2903 44 90	Chlorpentafluorethan
Gruppe II	2903 45 10	Chlortrifluormethan
	2903 45 15	Pentachlorfluorethan
	2903 45 20	Tetrachlordifluorethane
	2903 45 25	Heptachlorfluorpropane
	2903 45 30	Hexachlordifluorpropane
	2903 45 35	Pentachlortrifluorpropane
	2903 45 40	Tetrachlortetrafluorpropane
	2903 45 45	Trichlorpentafluorpropane
	2903 45 50	Dichlorhexafluorpropane
	2903 45 55	Chlorheptafluorpropane
Gruppe III	2903 46 10	Bromchlordifluormethan
	2903 46 20	Bromtrifluormethan
	2903 46 90	Dibromtetrafluorethane
Gruppe IV	2903 14 00	Tetrachlorkohlenstoff
Gruppe V	2903 19 10	1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)
Gruppe VI	2903 39 11	Brommethan (Methylbromid)
Gruppe VII	2903 49 30	Hydrobromfluormethane, -ethane oder -propane
Gruppe VIII	2903 49 11	Chlordifluormethan (HFCKW-22)
	2903 49 15	1,1-Dichlor-1-fluorethan (HFCKW-141b)
	2903 49 19	Andere Hydrochlorfluormethane, -ethane oder -propane (HFCKW)
Gruppe IX	ex 2903 49 80	Chlorbrommethan
Gemische	3824 71 00	Gemische, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) enthalten, auch teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW), Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend
	3824 72 00	Gemische, die Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethane enthalten
	3824 73 00	Gemische, die teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthalten
	3824 74 00	Gemische, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW) enthalten, auch Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, aber keine vollhalogenierten Fluorchlorkohlen-

⁽¹⁾ Ein „ex“ vor einer Codenummer bedeutet, dass dieser Untertitel auch für andere als in der Spalte „Beschreibung“ genannte Produkte gelten könnte.

Chem 1.1.01

Gruppe	KN-Code	Beschreibung
		wasserstoffe (FCKW) enthaltend
	3824 75 00	Gemische, die Tetrachlorkohlenstoff enthalten
	3824 76 00	Gemische, die 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthalten
	3824 77 00	Gemische, die Brommethan (Methylbromid) oder Chlorbrommethan enthalten

ANHANG V

Bedingungen für das Inverkehrbringen und die Weiterverteilung geregelter Stoffe für wesentliche Labor- und Analysezwecke gemäß Artikel 10 Absatz 3

1. Als geregelte Stoffe für wesentliche Labor- und Analysezwecke sind nur mit folgenden Reinheitsgraden hergestellte geregelte Stoffe zu verwenden:

Stoffe	%
Tetrachlorkohlenstoff (Reagenzgrad)	99,5
1,1,1-Trichlorethan	99,0
FCKW 11	99,5
FCKW 13	99,5
FCKW 12	99,5
FCKW 113	99,5
FCKW 114	99,5
Andere geregelte Stoffe mit einem Siedepunkt $P > 20^{\circ}\text{C}$	99,5
Andere geregelte Stoffe mit einem Siedepunkt $P < 20^{\circ}\text{C}$	99,0

Diese reinen geregelten Stoffe können in der Folge von Herstellern, Lieferanten oder Vertreibern mit anderen durch das Protokoll geregelten oder nicht geregelten Chemikalien gemischt werden, wie dies für Labor- und Analysezwecke üblich ist.

2. Diese hochreinen Stoffe sowie Mischungen, die geregelte Stoffe enthalten, dürfen ausschließlich in wieder verschließbaren Behältern oder Hochdrucktanks mit einem Fassungsvermögen von weniger als drei Litern oder in Glasampullen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 10 Millilitern transportiert werden; sie müssen klar als ozonschichtabbauende Stoffe gekennzeichnet sein, die nur für Labor- und Analysezwecke verwendet werden dürfen, und in der Kennzeichnung muss außerdem darauf hingewiesen werden, dass gebrauchte oder überschüssige Stoffe, soweit durchführbar, aufgefangen und recycelt werden müssen. Die Stoffe sollten zerstört werden, sofern eine Rezyklierung nicht durchführbar ist.

ANHANG VI

KRITISCHE VERWENDUNGSZWECKE VON HALONEN

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Definitionen:

1. ‚Stichtag‘: das Datum, ab dem Halone für Feuerlöscher oder Brandschutzeinrichtungen in neuen Ausrüstungen und Anlagen für die betreffende Anwendung nicht mehr verwendet werden dürfen.
2. ‚Neue Ausrüstungen‘: Ausrüstungen, für die bis zum Stichtag keines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:
 - a) Unterzeichnung des betreffenden Beschaffungs- oder Entwicklungsvertrags;
 - b) Beantragung der Typgenehmigung oder -zertifizierung bei der zuständigen Regulierungsbehörde. Die Beantragung der Typzertifizierung für Luftfahrzeuge bezieht sich auf die Beantragung einer neuen Typzertifizierung.
3. ‚Neue Anlagen‘: Anlagen, für die bis zum Stichtag keines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:
 - a) Unterzeichnung des betreffenden Entwicklungsvertrags;
 - b) Beantragung der Planungsgenehmigung bei der zuständigen Regulierungsbehörde.
4. ‚Endtermin‘: das Datum, ab dem Halone für die betreffende Anwendung nicht mehr verwendet werden dürfen, und das Datum, bis zu dem Feuerlöscher oder Brandschutzeinrichtungen mit Halonen außer Betrieb genommen werden müssen.
5. ‚Inertisierung‘: die Verhinderung der Entzündung einer feuer- oder explosionsgefährlichen Atmosphäre durch Zugabe von hemmenden oder verdünnenden Stoffen.
6. ‚Frachtschiff‘: ein Schiff, das - nach der Definition dieser Begriffe im Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (International Convention for the Safety of Life at Sea - SOLAS) - kein Fahrgastschiff ist, ein Bruttogewicht von mehr als 500 Tonnen hat und Auslandfahrten unternimmt. Nach dem SOLAS-Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck ‚Fahrgastschiff‘ ein Schiff, das mehr als zwölf Fahrgäste befördert, und der Ausdruck ‚Auslandfahrt‘ eine Reise von einem Staat, auf den das Übereinkommen Anwendung findet, nach einem Hafen außerhalb dieses Staates oder umgekehrt.
7. ‚Normalerweise besetzter Raum‘: ein geschützter Raum, in dem sich immer oder fast immer Personen aufhalten müssen, damit die Ausrüstung oder Anlage ordnungsgemäß funktioniert. Bei militärischen Anwendungen sollte für die Besetzung des geschützten Raums der Status gelten, der in einem Kampf gelten würde.
8. ‚Normalerweise unbesetzter Raum‘: ein geschützter Raum, der nur für begrenzte Zeiträume, insbesondere für Wartungsarbeiten, besetzt ist und in dem für den ordnungsgemäßen Betrieb der Ausrüstung oder Anlage keine ständige Anwesenheit von Personen erforderlich ist.

KRITISCHE VERWENDUNGSZWECKE VON HALONEN

Kategorie der Ausrüstung oder Anlage	Anwendung			Stichtag (31. Dezember des genannten Jahrs)	Endtermin (31. Dezember des genannten Jahrs)
	Zweck	Art des Feuerlöschsystems	Halon-Typ		
1. In militärischen Landfahrzeugen	1.1. Zum Schutz von Motorräumen	Fest installiertes System	1301 1211 2402	2010	2035
	1.2. Zum Schutz von Mannschaftsräumen	Fest installiertes System	1301 2402	2011	2040
	1.3. Zum Schutz von Mannschaftsräumen	Tragbarer Feuerlöscher	1301 1211	2011	2020
2. Auf militärischen Überwasserschiffen	2.1. Zum Schutz von normalerweise besetzten Maschinenräumen	Fest installiertes System	1301 2402	2010	2040
	2.2. Zum Schutz von normalerweise unbesetzten Maschinenräumen	Fest installiertes System	1301 1211 2402	2010	2035
	2.3. Zum Schutz von normalerweise unbesetzten Räumen mit elektrischen Schaltanlagen	Fest installiertes System	1301 1211	2010	2030

KRITISCHE VERWENDUNGSZWECKE VON HALONEN					
Anwendung				Stichtag (31. Dezember des genannten Jahrs)	Endtermin (31. Dezember des genannten Jahrs)
Kategorie der Ausrüstung oder Anlage	Zweck	Art des Feu- erlöschsystems	Halon- Typ		
	2.4. Zum Schutz von Befehlszentralen	Fest installiertes System	1301	2010	2030
	2.5. Zum Schutz von Treibstoffpumpenräumen	Fest installiertes System	1301	2010	2030
	2.6. Zum Schutz von Räumen, in denen brennbare Flüssigkeiten gelagert werden	Fest installiertes System	1301 1211 2402	2010	2030
	2.7. Zum Schutz von Luftfahrzeugen in Hangars und Wartungsbereichen	Tragbarer Feuerlöscher	1301 1211	2010	2016
3. In militärischen Unterseebooten	3.1. Zum Schutz von Maschinenräumen	Fest installiertes System	1301	2010	2040
	3.2. Zum Schutz von Befehlszentralen	Fest installiertes System	1301	2010	2040
	3.3. Zum Schutz von Dieselgeneratorräumen	Fest installiertes System	1301	2010	2040
	3.4. Zum Schutz von Räumen mit elektrischen Schaltanlagen	Fest installiertes System	1301	2010	2040
4. In Luftfahrzeugen	4.1. Zum Schutz von normalerweise unbesetzten Frachträumen	Fest installiertes System	1301 1211 2402	2018	2040
	4.2. Zum Schutz von Kabinen und Mannschaftsräumen	Tragbarer Feuerlöscher	1211 2402	2014	2025
	4.3. Zum Schutz von Triebwerksgondeln und Hilfsaggregaten	Fest installiertes System	1301 1211 2402	2014	2040
	4.4. Zur Inertisierung von Treibstofftanks	Fest installiertes System	1301 2402	2011	2040
	4.5. Zum Schutz von Sanitärbehältern	Fest installiertes System	1301 1211 2402	2011	2020
	4.6. Zum Schutz von Trockenbuchten (dry bays)	Fest installiertes System	1301 1211 2402	2011	2040
5. In Öl- und Petrochemieanlagen	5.1. Zum Schutz von Räumen, in denen entzündliche Flüssigkeiten oder Gase freigesetzt werden könnten	Fest installiertes System	1301 2402	2010	2010
6. Auf kommerziellen Frachtschiffen	6.1. Zur Inertisierung von normalerweise besetzten Räumen, in denen entzündliche Flüssigkeiten oder Gase freigesetzt werden könnten	Fest installiertes System	1301 2402	1994	2016
7. In landgestützten Befehls- und Kommunikationsanlagen mit wesentlicher Bedeutung für die nationale Sicherheit	7.1. Zum Schutz von normalerweise besetzten Räumen	Fest installiertes System	1301 2402	2010	2025
	7.2. Zum Schutz von normalerweise besetzten Räumen	Tragbarer Feuerlöscher	1211	2010	2013
	7.3. Zum Schutz von normalerweise unbesetzten Räumen	Fest installiertes System	1301 2402	2010	2020
8. Auf Flughäfen und Landeplätzen	8.1. Für Flugfeldlöschfahrzeuge	Tragbarer Feuerlöscher	1211	2010	2016

KRITISCHE VERWENDUNGSZWECKE VON HALONEN					
Anwendung				Stichtag (31. Dezember des genannten Jahrs)	Endtermin (31. Dezember des genannten Jahrs)
Kategorie der Ausrüstung oder Anlage	Zweck	Art des Feu- erlöschsystems	Halon- Typ		
	8.2. Zum Schutz von Luftfahr- zeugen in Hangars und Wartungsbereichen	Tragbarer Feuerlöscher	1211	2010	2016
9. In Kernkraftwerken und Kernforschungsanlagen	9.1. Zum Schutz von Räumen, in denen das Risiko einer Dis- persion radioaktiver Stoffe minimiert werden muss	Fest installiertes System	1301	2010	2020
10. Im Ärmelkanaltunnel	10.1. Zum Schutz der techni- schen Einrichtungen	Fest installiertes System	1301	2010	2016
	10.2. Zum Schutz von Triebwa- gen und Wagons der Shut- tle-Züge im Ärmelkanaltun- nel	Fest installiertes System	1301	2010	2020
11. Sonstige	11.1. Für den Ersteinsatz von Löschmannschaften, sofern zur Eigensicherung erforder- lich	Tragbarer Feuerlöscher	1211	2010	2013
	11.2. Für Militär- und Polizeiper- sonal zum Schutz von Per- sonen	Tragbarer Feuerlöscher	1211	2010	2013

ANHANG VII

ZERSTÖRUNGSTECHNOLOGIEN GEMÄß ARTIKEL 22 ABSATZ 1

Anwendbarkeit			
Technologie	Geregelte Stoffe ⁽¹⁾⁽²⁾		Verdünnte Quellen ⁽³⁾
	Geregelte Stoffe in Anhang I Gruppen I, II, IV, V, VIII	Halone in Anhang I Gruppe III	Schäume
Zerstörungs- und Abscheidegrad (DER) ⁽⁴⁾	99,99 %	99,99 %	95 %
Zementöfen	Genehmigt ⁽⁵⁾	Nicht genehmigt	Nicht zutreffend
Verbrennung mittels Flüssigkeitseinspritzung	Genehmigt	Genehmigt	Nicht zutreffend
Gas-/Rauchoxidation	Genehmigt	Genehmigt	Nicht zutreffend
Verbrennung von festem Siedlungsabfall	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Genehmigt
Spaltreaktoren	Genehmigt	Nicht genehmigt	Nicht zutreffend
Verbrennung im Drehrohrofen	Genehmigt	Genehmigt	Genehmigt
Argonplasmabogen	Genehmigt	Genehmigt	Nicht zutreffend
Induktiv gekoppeltes Radiofrequenzplasma	Genehmigt	Genehmigt	Nicht zutreffend
Mikrowellenplasma	Genehmigt	Nicht genehmigt	Nicht zutreffend
Stickstoffplasma	Genehmigt	Nicht genehmigt	Nicht zutreffend
Katalytische Dehalogenierung in der Gasphase	Genehmigt	Nicht genehmigt	Nicht zutreffend
Heißdampfreaktor	Genehmigt	Nicht genehmigt	Nicht zutreffend

Anmerkungen:

⁽¹⁾ Die im Folgenden nicht aufgeführten geregelten Stoffe werden unter Einsatz der umweltverträglichsten Zerstörungstechnologie, die keine übermäßigen Kosten verursacht, zerstört.

⁽²⁾ Als konzentrierte Quellen gelten ungebrauchte, zurückgewonnene und aufgearbeitete ozonabbauende Stoffe.

⁽³⁾ Als verdünnte Quellen gelten in der Grundmasse eines Feststoffes (z. B. Schäumen) enthaltene ozonabbauende Stoffe.

⁽⁴⁾ Das DRE-Kriterium kennzeichnet die Leistungsfähigkeit der Technik, auf deren Grundlage die Technik zugelassen wird. Es gibt nicht immer die Tagesleistung wieder, die durch nationale Mindestnormen geregelt ist.

⁽⁵⁾ Von den Vertragsparteien genehmigt.

ANHANG VIII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1 und 2
Artikel 2	Artikel 3
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 10 Absätze 2 und 4
Artikel 3 Absatz 2 Ziffer i	Artikel 4
Artikel 3 Absatz 2 Ziffer ii Unterabsatz 1	-
Artikel 3 Absatz 2 Ziffer ii Unterabsatz 2	Artikel 12 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 10 Absatz 6 Satz 1
Artikel 3 Absatz 5	Artikel 10 Absatz 7
Artikel 3 Absatz 6	-
Artikel 3 Absatz 7	Artikel 10 Absatz 8
Artikel 3 Absatz 8	Artikel 14 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 9	Artikel 14 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 10	Artikel 14 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2 Ziffer ii	-
Artikel 4 Absatz 2 Ziffer iii Unterabsatz 1	Artikel 12 Absätze 1 und 2
Artikel 4 Absatz 2 Ziffer iii Unterabsatz 2	Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 4 Absatz 2 Ziffer iii Unterabsatz 3	Artikel 12 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 2 Ziffer iv	-
Artikel 4 Absatz 3 Ziffer i	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 3 Ziffer ii	-
Artikel 4 Absatz 3 Ziffer iii	-
Artikel 4 Absatz 3 Ziffer iv	-
Artikel 4 Absatz 4 Ziffer i Buchstabe a	Artikel 9
Artikel 4 Absatz 4 Ziffer i Buchstabe b erster Gedankenstrich	Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 4 Ziffer i Buchstabe b zweiter Gedankenstrich	Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 4 Ziffer ii	-
Artikel 4 Absatz 4 Ziffer iii	-
Artikel 4 Absatz 4 Ziffer iv Satz 1	Artikel 13 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 4 Ziffer iv Satz 2	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 4 Absatz 4 Ziffer v	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 5	Artikel 14 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 6	Artikel 6
Artikel 4 Absatz 6	-
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 11 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 7 Absatz 1

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000	Vorliegende Verordnung
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 3	-
Artikel 5 Absatz 4 Satz 1	Artikel 11 Absatz 8
Artikel 5 Absatz 4 Satz 2	-
Artikel 5 Absatz 5	-
Artikel 5 Absatz 6	-
Artikel 5 Absatz 7	Artikel 11 Absatz 8
Artikel 6 Absatz 1 Satz 1	Artikel 15 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 1 Satz 2	-
Artikel 6 Absatz 2	-
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 18 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 18 Absatz 5
Artikel 6 Absatz 5	Artikel 18 Absatz 9
Artikel 7	Artikel 16 Absatz 1
Artikel 8	Artikel 20 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 20 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 21
Artikel 10	Artikel 20 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 17 Absätze 1 und 2
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 20 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 20 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 4	-
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 4
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 18 Absatz 4
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 18 Absatz 5
Artikel 12 Absatz 4	Artikel 18 Absätze 3 und 4
Artikel 13	Artikel 20 Absatz 3
Artikel 14	Artikel 20 Absatz 4
Artikel 15	-
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 22 Absatz 1
Artikel 16 Absatz 2	-
Artikel 16 Absatz 3	Artikel 22 Absatz 3
Artikel 16 Absatz 4	-
Artikel 16 Absatz 5	Artikel 22 Absatz 5
Artikel 16 Absatz 6	-
Artikel 16 Absatz 7	-
Artikel 17	Artikel 23
Artikel 18	Artikel 25
Artikel 19	Artikel 25
Artikel 20 Absatz 1	Artikel 28 Absatz 3
Artikel 20 Absatz 2	Artikel 28 Absatz 3
Artikel 20 Absatz 3	Artikel 28 Absatz 1
Artikel 20 Absatz 4	Artikel 28 Absatz 2
Artikel 20 Absatz 5	Artikel 28 Absatz 4

Chem 1.1.01

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000	Vorliegende Verordnung
Artikel 21	Artikel 29
Artikel 22	Artikel 24
Artikel 23	Artikel 30
Artikel 24	Artikel 31
Anhang I	Anhang I
Anhang III	-
Anhang IV	Anhang IV
Anhang V	-
Anhang VI	Anhang III
Anhang VII	Anhang VI